

Grundsätze zum Rundfunkbeitragseinzug

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag trat zum 01.01.2013 in Kraft. Die dadurch angestoßenen rechtlichen Neuerungen haben vieles grundsätzlich vereinfacht. Dennoch, durch soziale Netzwerke besteht gerade in diesem Bereich die sogenannte „Fake News“-Problematik. Viele bekannte Standardargumente und sogar ganze Schriftsätze der Beitragsschuldner stammen nicht selten aus sozialen Netzwerken oder werden aus Internetforen weitergetragen. Insbesondere werden immer wieder verschiedene Entscheidungen des Landgerichts Tübingen bemüht, die nur in den seltensten Fällen durch die Schuldner richtig eingeordnet werden.

Ganz grundsätzlich besteht für jeden sog. Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte in Deutschland die Pflicht, für seinen Haushalt oder seine Arbeitsräumlichkeiten Rundfunkbeitrag zu entrichten. So ist es in §§ 2, 3, 5, 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) geregelt. Es gibt verschiedene Gründe, warum in besonderen Fällen ausnahmsweise eine Zahlungspflicht nicht bestehen kann. Nach dem Gesetz ist z.B. dann kein Beitrag zu leisten, wenn der Inhaber einer Wohnung auf Antrag von der Beitragspflicht befreit wurde, ein anderer Wohnungsinhaber bereits den Rundfunkbeitrag zahlt oder der Inhaber einer Betriebsstätte tatsächlich nur ein Arbeitszimmer in seiner bereits abgegoltenen Wohnung nutzt.

Besteht eine Beitragspflicht, aber der Beitragsschuldner zahlt trotz mehrerer Aufforderungen nicht, wird der Rundfunkbeitrag per Bescheid festgesetzt. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in § 10 Abs. 5 RBStV. Diese sog. Festsetzungsbescheide sind Verwaltungsakte und gegen diese kann nach den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden.

Entscheidend dabei ist, dass Rundfunkbeiträge nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO als öffentliche Kosten und Abgaben zu bewerten sind. Dies bedeutet, dass ein Festsetzungsbescheid grundsätzlich trotz eingelegtem Widerspruch vollziehbar, also regelmäßig vollstreckbar, ist. Daher ist der von manchen Schuldnern vorgetragene Einwand, man habe gegen die Festsetzung der Rundfunkbeiträge Widerspruch eingelegt, gegebenenfalls richtig, aber rechtlich im Bezug auf die Vollstreckung zunächst unbedeutend.

Auch der Vortrag, der Beitragsschuldner habe nie einen Bescheid erhalten, stellt sich häufig als Schutzbehauptung heraus. Die Gerichte haben den sog. elektronischen Postabvermerk, der beim Beitragsservice bei der Versendung der Bescheide wie auch sonstiger Schreiben gespeichert wird, als Zugangsnachweis anerkannt. Deshalb ist der einfache Einwand, man habe nie einen Festsetzungsbescheid erhalten, nicht ausreichend. Die Gerichte verlangen eine detaillierte Darlegung, wieso gerade in diesem Einzelfall eine Zustellung nicht erfolgt sein sollte.

Die Vollstreckung geschieht nach § 10 Abs. 6 RBStV im Wege der Verwaltungsvollstreckung. Sie richtet sich also nach Landesrecht und kann von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sein. Dabei können die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zur Anwendung kommen, soweit die Landesgesetze darauf verweisen.

Das LG Tübingen, auf das sich viele Beitragszahler beziehen, hat sich in den Jahren 2014, 2015 und 2016 in einzelnen Fällen mit der Rechtmäßigkeit allein der Vollstreckungsersuchen des SWR in Baden-Württemberg beschäftigt. Dabei kam dieses einzelne Gericht zu dem Ergebnis, dass das Vollstreckungsverfahren aus formalen und verfahrenstechnischen Gründen rechtswidrig sei.

Bei der Rechtsprechung des LG Tübingen handelt es sich um die Rechtsauffassung eines einzelnen Richters, die weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur Zustimmung findet.

Die Entscheidungen des LG Tübingen aus dem Jahr 2014 und 2015 hat der Bundesgerichtshof (BGH) aufgrund entsprechender Rechtsbeschwerden bereits aufgehoben. Der BGH als ein höchstes deutsches Bundesgericht hat in seinen Beschlüssen höchststrichterlich klargestellt, dass die Vollstreckung rechtmäßig ist. Gegen die Entscheidung des LG Tübingen aus September 2016 hat die zuständige Landesrundfunkanstalt Rechtsbeschwerde eingelegt. Bis zur Entscheidung des BGH in diesem Verfahren sind weitere Verfahren in ähnlichen Angelegenheiten ruhend gestellt.

Aber auch die sonstigen Gerichte teilen die Rechtsansicht des LG Tübingen nicht. Zuletzt hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in ausdrücklicher Ablehnung der Rechtsauffassung des LG Tübingens in einem Urteil vom 4. November 2016 (Az. 2 S 548/16) ausgeführt, dass die Landesrundfunkanstalten bei der Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge als Verwaltungsbehörden hoheitlich tätig werden. Dazu führte das Gericht aus, die Rundfunkanstalten erfüllten ohne weiteres den allgemeinen Behördenbegriff und seien bei der erfolgten Festsetzung der Rundfunkbeiträge auch als Behörde hoheitlich tätig geworden. Das wird damit begründet, dass der Gesetzgeber der Landesrundfunkanstalt beim Rundfunkbeitragseinzug als Anstalt des öffentlichen Rechts im Verhältnis zum Beitragsschuldner die Möglichkeit einräumt, Fehlbeträge per Verwaltungsakt festzusetzen. Etwa ein Mahnbescheid wie im Zivilrecht ist gerade nicht erforderlich. Damit ist vom Gesetzgeber eindeutig durch öffentlich-rechtliche Regelungen ein hierarchisches Verhältnis (sog. Über- und Unterordnungsverhältnis) vorgesehen. Diese einseitige Berechtigung macht die Landesrundfunkanstalten damit zu sog. Trägern hoheitlicher Gewalt. Auch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gibt übrigens auch schon einen Hinweis auf die Abwegigkeit des jüngst wieder vermehrt vorgebrachten Einwands, den Landesrundfunkanstalten fehle es für den Einzug der Rundfunkbeiträge an der Behördeneigenschaft.

In derselben Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zudem einmal mehr bestätigt, dass sich die Landesrundfunkanstalten bei der Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge dem Beitragsservice als nichtrechtsfähige Verwaltungsstelle bedienen können. Dieser ist dann auf Grundlage von § 10 Abs. 7 S. 1 RBStV als örtlich ausgelagerte Verwaltungsstelle anzusehen, die jeweils für die zuständige Landesrundfunkanstalt tätig wird.

Das heißt: Trotz der Entscheidungen in Tübingen ist das gesetzlich geregelte Vollstreckungsverfahren des Rundfunkbeitrags in allen Bundesländern rechtmäßig.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die meisten allgemeinen Rechtsfragen zum Rundfunkbeitragseinzug mehr als vier Jahre nach Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags durch die Gerichte entschieden worden sind.

Insbesondere die Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags ist absolut eindeutig: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags durch alle Instanzen bestätigt; zuletzt in den Grundsatzentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.03.2016 (Az. 6 C 6.15) für den privaten Bereich, also für Wohnungen, und vom 07.12.2016 (Az. 6 C 12.15) für den nichtprivaten Bereich, also für Betriebsstätten. Es bestätigte damit die bisherige einheitliche Rechtsprechung der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte sowie der Verfassungsgerichtshöfe in Bayern und Rheinland-Pfalz.

Beitragsservice
Norddeutscher Rundfunk